

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/45)²⁹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abdel Fatau Musah, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Frau Florentina Adenike Ukonga, die Stellvertretende Exekutivsekretärin der Kommission des Golfes von Guinea, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6727. Sitzung am 29. Februar 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Benins gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/45)²⁹.

**Resolution 2039 (2012)
vom 29. Februar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 30. August 2011²⁹ und seine Resolution 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011 über die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region darstellen,

in der Erkenntnis, dass sich die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea nachteilig auf die Küstenstaaten, einschließlich ihres Hinterlands, und auf die Binnenländer in der Region auswirken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen darstellen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und höchst besorgt über die Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea beteiligte Personen anwenden,

erklärend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³⁰, insbesondere seinen Artikeln 100, 101 und 105, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für das Vorgehen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

erklärend, dass er die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des Golfes von Guinea und ihrer Nachbarn *achtet*,

erklärend, dass die Bestimmungen dieser Resolution ausschließlich auf die Situation im Golf von Guinea Anwendung finden,

²⁹ SC/10372.

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

in der Erkenntnis, dass dringend wirksame praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea erarbeitet und angenommen werden müssen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auf den bestehenden nationalen, regionalen und außerregionalen Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea aufzubauen,

unter Begrüßung der Initiativen, die die Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, bereits ergriffen haben, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten entwickelten umfassenden gemeinsamen Architektur für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Bekämpfung der Seeräuberei in der zentralafrikanischen Subregion, namentlich von der vom Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika der Wirtschaftsgemeinschaft im Februar 2008 angenommenen Strategie, von der Einrichtung des Regionalzentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Zentralafrika in Pointe-Noire (Kongo) sowie von multinationalen Koordinierungszentren in der Region,

sowie Kenntnis nehmend von den vorbereitenden Maßnahmen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Entwicklung eines Konzepts für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Wege einer integrierten Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und eines integrierten Plans für die Seeschifffahrt,

ferner darauf hinweisend, wie wichtig die Annahme eines umfassenden, von den Ländern der Region angeführten Konzepts zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehenden Bedrohung und ihrer tieferen Ursachen ist,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit internationaler Hilfe als Teil einer umfassenden Strategie zur Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen, den Staaten in der Region bei ihren Maßnahmen gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea behilflich zu sein,

betonend, dass das Vorgehen auf regionaler Ebene abgestimmt werden muss, damit eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehenden Bedrohung erarbeitet werden kann, um solche kriminellen Tätigkeiten verhüten und unterbinden zu können und um sicherzustellen, dass diejenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See betreiben, strafrechtlich verfolgt und im Falle ihrer Verurteilung bestraft werden, unter gebührender Berücksichtigung der international anerkannten Regeln und Grundsätze des Völkerrechts,

erneut erklärend, dass den Staaten in der Region eine führende Rolle dabei zukommt, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgehende Bedrohung und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen in der Region und mit ihren Partnern zu bekämpfen,

unter Begrüßung der Beiträge von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Unterstützung der laufenden nationalen und regionalen Anstrengungen zur Sicherung der Küstengebiete des Golfs von Guinea und zur Durchführung von Seeoperationen, einschließlich der von Nigeria und Benin vor der Küste Benins durchgeführten gemeinsamen Patrouillen, und weitere, auf Ersuchen geleistete Beiträge begrüßend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schweren Bedrohungen des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in Westafrika und der

Sahel-Region, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich vom unerlaubten Waffen- und Drogenhandel, der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See, ausgehen,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung der Wahrung des Friedens und der Stabilität in der Region des Golfes von Guinea,

1. *begrüßt* den Bericht der vom 7. bis 24. November 2011 in die Region entsandten Bewertungsmission der Vereinten Nationen betreffend die Seeräuberei im Golf von Guinea³³¹;

2. *legt* den nationalen Behörden sowie den regionalen und internationalen Partnern *nahe*, zu erwägen, die von der Bewertungsmission abgegebenen Empfehlungen gegebenenfalls umzusetzen;

3. *betont*, dass die Staaten des Golfes von Guinea die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea tragen, und fordert sie in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, über die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Kommission des Golfes von Guinea auf die Einberufung des geplanten gemeinsamen Gipfeltreffens der Staaten des Golfes von Guinea hinzuarbeiten, auf dem in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union eine regionale Strategie zur Bekämpfung der Seeräuberei erarbeitet werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika die Staaten und die subregionalen Organisationen im Rahmen des Möglichen dabei zu unterstützen, das in Resolution 2018 (2011) genannte gemeinsame Gipfeltreffen einzuberufen;

5. *legt* den Staaten der Region des Golfes von Guinea *eindringlich nahe*, auf nationaler und regionaler Ebene, nach Möglichkeit mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und im gegenseitigen Einvernehmen rasch tätig zu werden und nationale Strategien für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zu erarbeiten und umzusetzen, so auch zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die diese Straftaten begehen, und die Bestrafung derjenigen, die wegen dieser Straftaten verurteilt werden, und befürwortet in dieser Hinsicht die regionale Zusammenarbeit;

6. *legt* Benin und Nigeria *nahe*, ihre gemeinsamen Patrouillen über März 2012 hinaus fortzusetzen, während die Länder des Golfes von Guinea weiter am Ausbau ihrer Kapazitäten zur unabhängigen Sicherung ihrer Küsten arbeiten, und legt außerdem den internationalen Partnern *nahe*, zu erwägen, so weit wie möglich die diesbezüglich benötigte Unterstützung bereitzustellen;

7. *legt* den Staaten des Golfes von Guinea, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea *nahe*, auf der Grundlage bestehender Initiativen, wie derjenigen unter dem Dach der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, transnationale und transregionale Koordinierungszentren für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt aufzubauen und zu betreiben, die die gesamte Region des Golfes von Guinea erfassen;

8. *legt* den internationalen Partnern *nahe*, den Staaten und den Organisationen in der Region dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea, namentlich zur Durchführung regionaler Patrouillen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung gemeinsamer Koordinie-

³³¹ Siehe S/2012/45.

rungszentren und Zentren für den Informationsaustausch, zu verstärken und die regionale Strategie nach ihrer Annahme wirksam umzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an die Schaffung der regionalen Strategie die Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln für den Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten in enger Abstimmung mit den Staaten und den Organisationen innerhalb und außerhalb der Region zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika regelmäßig über die Situation in Bezug auf die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea unterrichtet zu halten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf das gemeinsame Gipfeltreffen sowie über die Fortschritte der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea bei der Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6727. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**NICHTVERBREITUNG/
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³³²**

Beschlüsse

Auf seiner 6752. Sitzung am 16. April 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³³:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 13. April 2012 (Ortszeit) von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Start.

Der Rat unterstreicht, dass dieser Satellitenstart sowie jeder Start unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, selbst wenn er als Start eines Satelliten oder einer Trägerrakete bezeichnet wird, ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ratsresolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) ist.

Der Rat beklagt, dass dieser Start ernste Sicherheitsbesorgnisse in der Region ausgelöst hat.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem ballistischen Flugkörperprogramm verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt.

³³² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³³³ S/PRST/2012/13.